



Facharbeitskreis
Werkfeuerwehrverband Deutschland
Atemschutz / Messtechnik / PSA

FAK Atemschutz / Messtechnik / PSA

➤ Aktuelles DGUV Feuerwehr

Durchführung von Anpassungsüberprüfungen bei der Verwendung von Atemanschlüssen durch Einsatzkräfte der Feuerwehren und der Hilfeleistungsorganisationen.

➤ Bio Monitoring

Handlungsanweisung

➤ DEKRA

Auswahl und sicherer Einsatz von Atemschutzgeräten

FAK Atemschutz / Messtechnik / PSA



Fachbereich AKTUELL

FBFHB-036

Durchführung von Anpassungsüberprüfungen bei der Verwendung von Atemanschlüssen durch Einsatzkräfte der Feuerwehren und der Hilfeleistungsorganisationen

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
Stand: 06.03.2024

Häufig wird die Frage gestellt, ob im Bereich der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen quantitative Anpassungsüberprüfungen (oft auch als „Fit-Test“ bezeichnet) zur Feststellung des Dichtsitzes von Atemanschlüssen vor dem ersten Gebrauch und danach regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden müssen.

Hintergrund:
Die Beurteilung der Passform ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung der Wirksamkeit eines Atemschutzgerätes. Atemanschlüsse mit einer definierten Dichtlinie, z. B. an Gesicht oder Hals, werden als geschlossene Atemanschlüsse bezeichnet. Wenn der vorgesehene geschlossene Atemanschluss der Person nicht passt, bietet das Atemschutzgerät keinen wirksamen Schutz. Es hat sich daher gerade bei der Erstausrüstung von Einsatzkräften bewährt, Atemanschlüsse in verschiedenen Größen vorzuhalten, um die jeweils passende Größe zu ermitteln.

Die Überprüfung der Passform des Atemanschlusses nach DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten ist im gewöhnlichen Bereich individuell durch befähigte Personen für die Anpassungsüberprüfung (siehe FBPSA-016 Befähigte Person für die Anpassungsüberprüfung von Atemanschlüssen) durchzuführen.

Aus Sicht des Sachgebietes Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der DGUV ist die Durchführung einer quantitativen Anpassungsüberprüfung für Vollmasken (geschlossene Atemanschlüsse) im Bereich der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen auch weiterhin lediglich als zusätzliche Maßnahmen anzusehen, wenn z. B. im Rahmen der Ausbildung, bei Einsätzen oder bei der Durchführung der Einsatzkurzprüfung wiederholt Undichtigkeiten auffallen.

Begründet wird dies mit der standardmäßig gelehnten und vor jedem Gebrauch (Übung und Einsatz) durchgeführten Einsatzkurzprüfung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7). Diese Einsatzkurzprüfung, auch Handballentest genannt, hat sich als qualitative Anpassungsüberprüfung bisher bewährt und stellt insbesondere bei der Verwendung von Behältergeräten in Überdrucktechnik ein ausreichendes Schutzniveau sicher.

Es ist daher bei der Ausbildung und den regelmäßigen Übungen sehr wichtig, auf die korrekte Durchführung der Einsatzkurzprüfung zu achten bzw. diese unter Anleitung zu trainieren.

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-036

Richtige Durchführung der Einsatzkurzprüfung

Der Atemanschluss ist am Gerätetechlussstück, z. B. am Filteranschluss, mit der/den Handfläche/n zu verschließen. Dabei darf auf das Anschlussstück kein Druck ausgeübt und die Maske nicht an das Gesicht angepresst werden. Bewährt hat sich hier die Methode, den Atemanschluss mit einer Hand im C-Griff zu fixieren und mit der anderen Hand die Öffnung am Einatemventil zu verschließen, ohne den Atemanschluss an das Gesicht zu drücken. Durch Einatmen und Anhalten der Luft entsteht in der Maske ein Unterdruck, der über einen Zeitraum von ca. 10 Sekunden erhalten bleiben muss.

Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der FwDV 7 in Verbindung mit den Atemschutzausbildungsvorgaben der Länder bzw. der Hilfeleistungsorganisationen sowie einer qualitativen Anpassungsprüfung nach DGUV Regel 112-190.

Bei der Erstellung dieses FB Aktuell haben mitgewirkt:
SG Atemschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstung der DGUV e.V.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastrasse 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen
Brandschutz der DGUV

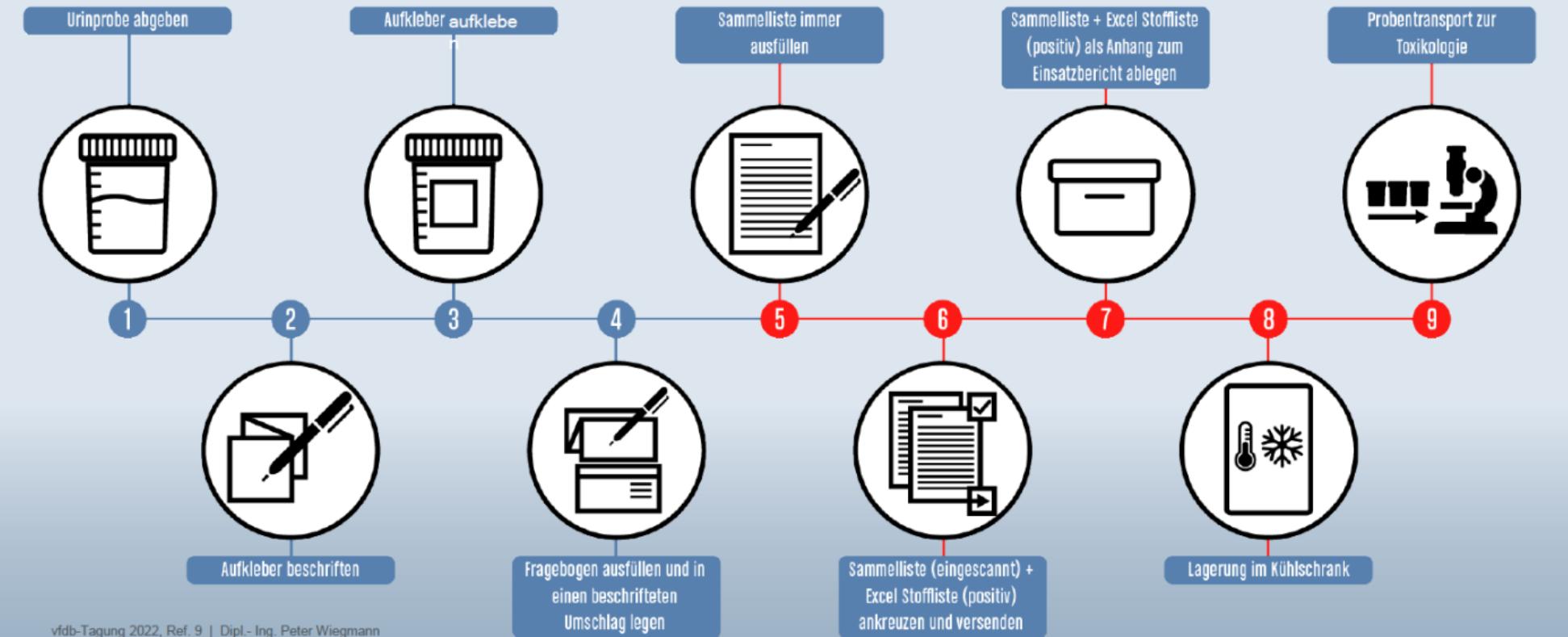


FAK Atemschutz / Messtechnik / PSA

Ablauf der Probennahme / Dokumentation

1 bis 4 Vom Mitarbeiter zu erledigen

5 bis 9 Von Führungskraft zu erledigen



FAK Atemschutz / Messtechnik / PSA



► DEKRA

Kundeninformation

Auswahl und sicherer Einsatz von Atemschutzgeräten

Kombination von Baugruppen von Pressluftatmern unterschiedlicher Hersteller

In der Vergangenheit hat DEKRA eine Serie von Infoblättern veröffentlicht, welche als Handreichung und Hilfestellung zur Auswahl und zum sicheren Einsatz von Atemschutzgeräten dienten. Diese von unserer Vorgängerorganisation DEKRA EXAM herausgegebenen Infoblätter sind inzwischen veraltet und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik sowie der aktuellen Rechtslage. Dies gilt insbesondere für das Infoblatt 5, welches die Kombination von Atemanschlüssen und Druckluftflaschen thematisiert. Daher bitten wir um Kenntnisnahme der folgenden wichtigen Information:

Die immer noch kursierenden Infoblätter der DEKRA haben ihre Gültigkeit verloren!

Atemschutzgeräte (Pressluftatmer) sind Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) der Kategorie III gemäß der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 und werden unter dieser Verordnung als Komplettgeräte (also inkl. Vollmasken, Druckluftflaschen, usw.) geprüft und zertifiziert.

Als Solche erfolgt dann auch die sogenannte Inverkehrbringung auf dem europäischen Binnenmarkt durch den Hersteller, der auch sämtliche Pflichten bezüglich dieser PSA übernimmt.

Wird eine PSA jedoch durch einen Dritten (zum Beispiel durch eine Feuerwehr) verändert, indem z. B. Baugruppen verschiedener Hersteller kombiniert werden (z. B. Grundplatte mit Druckminderer und Lungenautomat von Hersteller A und Vollmaske von Hersteller B), wird der Veränderer/Kombinierer ebenfalls zum Hersteller mit allen Pflichten für die veränderte (neue) PSA.

Zu diesen Pflichten gehört dann auch die EU-Baumusterprüfung und jährliche Überwachung durch eine Notifizierte Stelle der EU (z. B. DEKRA). Ist diese nicht erfolgt darf diese Kombination formalrechtlich nicht in Verkehr gebracht werden und dürfte dadurch nicht für Mitarbeiter/Betriebsangehörige bereitgestellt werden (siehe § 2 Abs. 1, Nr. 1 PSA-Benutzerverordnung).

DEKRA Infoblätter, insbesondere Infoblatt 5 veraltet und nicht mehr gültig

PSA der Kategorie III

Inverkehrbringen

Formalrechtlich nicht verkehrsfähig



► DEKRA

Kundeninformation

Auswahl und sicherer Einsatz von Atemschutzgeräten

Kombination von Baugruppen von Pressluftatmern unterschiedlicher Hersteller

Des Weiteren liegen bei einer nicht erfolgten EU-Baumusterprüfung keinerlei Erkenntnisse über die sichere Kombination der Geräte vor und ein sicherheitstechnisches Risiko bei der Verwendung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Sicherheitstechnisches Risiko

DEKRA rät daher von der Kombination von Baugruppen (z.B. Atemanschluss, Druckluftflasche) von Pressluftatmern unterschiedlicher Hersteller ab.

Lediglich im Fall einer zeitlich begrenzten, nicht routinemäßigen Nutzung (z.B. bei einer Großschadenslage) hält DEKRA das Risiko einer Verwendung von Druckluftflaschen anderer Hersteller für vertretbar. Wir empfehlen jedoch, nur Pressluftatmern mit Druckluftflaschen anderer Hersteller zu kombinieren, wenn beide entsprechenden Komplettgeräte, welche diese Baugruppen enthalten, durch das Referat 8 der vfdb geprüft wurden. Wer Informationen zu geprüften Atemschutzgeräten sowie zur Definition des Begriffes Großschadenslage wünscht, den bitten wir bei der vfdb anzufragen.

Sonstige Informationen

- PA-Einweisergerät Fa. Dräger
- Gebrauchsprüfung CSA
- Sicherheit – Vorkommnisse Atemschutz

FAK Atemschutz / Messtechnik / PSA



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit